

Technologie-Internationalisierung (tec4market)

**Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der aws-Richtlinie für
Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und
Entwicklung**

Jänner 2017

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DER FÖRDERUNGSMABNAHME	1
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3. FÖRDERUNGSNEHMERIN/ FÖRDERUNGSNEHMER.....	2
4. DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGSFÄHIGEN PROJEKTEN UND KOSTEN.....	2
5. GESTALTUNG DER FÖRDERUNG	6
6. BESONDERHEITEN ZUM VERFAHREN.....	7
7. FESTLEGUNG DER PROJEKTLAUFZEIT	9
8. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	9
9. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG.....	9
10. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT.....	9
11. LAUFZEIT DES PROGRAMMS	9

Einleitung

Österreichische Frontrunner-Unternehmen müssen internationalisieren, wenn sie am globalen Markt reüssieren wollen. Sowohl in der Europäischen Union als auch in Österreich, insbesondere getragen durch Programme des BMVIT, etabliert sich das Schwerpunktthema Internationalisierung als zentraler Angelpunkt im Innovationsförderungssystem. Die Überleitung von relevanten Forschungsergebnissen in den Markt stellt allerdings auch eine große Herausforderung für Unternehmen aller Technologiebereiche dar, wobei die Vernetzung der beteiligten KMUs oftmals einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt.

Das vorliegende Programm wird aus Mitteln des Österreich-Fonds der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung finanziert und adressiert alle Phasen der Marktumsetzung für technologieorientierte Unternehmen und basiert auf einem Pilotprogramm, das auf Umwelt- und Gebäudetechnologie ausgerichtet war. Den Hauptschwerpunkt stellt die Unterstützung bei der erstmaligen Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsprojekten dar, wobei ergänzend die Vernetzung, die Sicherung der Technologie in den gewählten Zielländern und -märkten, die Studienförderung zur Erarbeitung der notwendigen Dokumentation für den kommenden Wachstumsschritt bis hin zum Aufbau und zur Erweiterung einer Produktion unterstützt werden sollen. Die Zielgruppe des Programms sind österreichische Frontrunner-Unternehmen, innovative KMUs und Forschungseinrichtungen, die in der Technologie- und Innovationsentwicklung tätig sind, insbesondere in den Bereichen Stadt der Zukunft, Produktion der Zukunft, Energie der Zukunft, Mobilität der Zukunft und Sicherheitsforschung.

Nachfolgend können auch die aws Investitionsförderungsinstrumente für den Aufbau oder die Erweiterung einer Produktion herangezogen werden.

1. Ziele der Förderungsmaßnahme

Zentrale Zielsetzung des Programms ist die Unterstützung der Überleitung der relevanten Forschungsergebnisse von innovativen Unternehmen europaweit und in den globalen Markt. Folgende betriebliche Umsetzungsmaßnahmen sollen unterstützt werden:

- Aufbau von Netzwerken und Unterstützung der zielgerichteten Vernetzung österreichischer Akteure im Hinblick auf eine
- Erhöhung der internationalen Aktivitäten österreichischer Unternehmen
- Schutzrechtsscreening, Schutzrechtsportfolioaufbau und Unterstützung bei der Schutzrechtsanmeldung
- Finale Technologieoptimierung und Anpassung an lokale Gegebenheiten (z.B. Produktadaptierungen)
- Überführung von Forschungsergebnissen und Produkten in den internationalen Markt durch Marktstudien
- Innovationsbewertung und -beratung
- Pilot- und Referenzanlagen im In- und Ausland

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
 - Art. 17 Investitionsbeihilfen für KMU
 - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013 (kurz „de-minimis-Verordnung“).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten

4.1 Förderungsfähige Projekte

4.1.1. Schutzrechtsscreening und Schutzrechtsförderung

Das vorliegende Programm soll die erfolgreiche Marktüberführung von Forschungsergebnissen mittels Beratungsleistungen und Förderungen im Bereich der gewerblichen Schutzrechte begleiten und unterstützen. Förderungsfähige Projekte sind Maßnahmen der

- Analyse und Optimierung des Schutzrechtsportfolios und der Schutzrechtsposition des Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf die Technologieinternationalisierung
- Beratung zu internationalen Schutzrechtsfragen wie Anmelde- und Durchsetzungsstrategien
- Finanzierung von Schutzrechtskosten

Die Beurteilung der Förderfähigkeit der Förderansuchen erfolgt insbesondere anhand folgender Bewertungskriterien:

- Kompetenz/Umsetzungsstärke der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers
- Erfinderische Tätigkeit
- Patentchancen/Schutzrechtssituation
- Schutzrechtsumfang
- Reifegrad der Erfindung
- technische Machbarkeit/Anwendbarkeit
- Marktchancen
- Nachweisbarkeit/Monitoring Verletzung
- Durchsetzbarkeit Schutzrechte

4.1.2. Studienförderung

Das vorliegende Programm unterstützt die Marktüberführung von Forschungsergebnissen von innovativen Unternehmen europaweit und in den globalen Markt insbesondere in den Themenbereichen Stadt der Zukunft, Produktion der Zukunft, Energie der Zukunft, Mobilität der Zukunft und Sicherheitsforschung. Förderbare Projekte sind Maßnahmen der Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienstleistungen wie die Erstellung von:

- Konzepten für die Planung und Auslegung von Produktionsanlagen und Produkten
- Begleitende Messungen und Monitoring von österreichischen Best-Practice Technologieanwendungen
- Studien zur Vorbereitung von Internationalisierungsvorhaben
- wirtschaftlichen Machbarkeitsstudien und Businessplänen
- Standort- und Marktanalysen

Zentrales Merkmal der erwarteten Projekte ist, dass ein konkreter Bezug zu einer zukünftigen betrieblichen Investition oder einem Internationalisierungsvorhaben im Antrag hergestellt wird bzw. das Projekt zur Vorbereitung einer betrieblichen Investition oder einem Internationalisierungsvorhaben dient. Zusätzlich ist im Zusammenhang mit oben angeführter Zielsetzung die geplante Vermarktungsstrategie im Antrag auszuführen.

4.1.3. Pilot- und Demonstrationsanlagen

Die Errichtung von richtungsweisenden Demonstrationsprojekte und -anlagen, in denen österreichische Technologie zur Anwendung kommt sowie diesbezügliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Produktadaptierungen.

Die Beurteilung der Förderfähigkeit der Förderansuchen der Pkt 4.1.2. und 4.1.3. erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Qualität des Projektes
 - Technisch wissenschaftliche Qualität - Innovationsgehalt, Neuigkeitsgehalt (innerbetrieblich, branchenweit, national, EU, weltweit etc.), Komplexität, klare Definition der Ziele und angemessene Methodik
 - Qualität der Planung - Zweckmäßigkeit, klare Ziele, Arbeitsplan, Integration der Projektbeteiligten hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung, Kosteneffizienz
- Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele
 - Beitrag zu einer nachhaltigen Verbesserung des Innovationsniveaus und der Innovationsfähigkeit (inkl. F&E Aktivitäten) der Unternehmen (neue Produkte/Verfahren/Marktneuheiten, Methoden der strategischen Produktfindung) - Qualitäts- und Innovationssprung
 - Mehrwert des Projektes in Bezug auf die strategische Unternehmensentwicklung
- Eignung Förderungswerber
 - Machbarkeit des Projektes (Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partner im geeigneten Ausmaß)
 - Referenzprojekte
 - Managementfähigkeit und -kapazitäten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung
 - Relevanz und Nachhaltigkeit der Entwicklungen, Marktpotenzial, Zielmärkte, Verwertungsstrategien
 - Konkreter Nutzen für das Unternehmen

4.2. Förderungsfähige Kosten

4.2.1. Schutzrechtsscreening und Schutzrechtsförderung

- Kosten externer Beraterinnen / Berater sowie Behörden (z.B. Honorare für Patentanwältinnen / Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten etc.) im Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung und Verteidigung von Schutzrechten
- Übersetzungskosten im Zusammenhang mit Schutzrechten
- Kosten der durch die aws durchgeführten operativen Unterstützung (Schutzrechtsscreening, Schutzrechtsportfolioaufbau und Unterstützung bei der Schutzrechtsanmeldung)

4.2.2. Studienförderung

Als förderungsfähige Kosten gelten externe Beratungskosten für die Identifizierung, Entwicklung, Vorbereitung und Planung von marktfähigen Investitionsprojekten oder Internationalisierungsvorhaben sowie Kosten begleitender Messungen.

Der Einsatz von Konsulenten kann insbesondere im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Aufgabenstellungen bei der Vorbereitung eines Investitionsvorhabens oder Internationalisierungsvorhabens unterstützt werden.

Die Kosten der externen Beratung oder der Studiererstellung müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten des Gesamtprojektes stehen.

4.2.3. Pilot- und Demonstrationsanlagen

Förderbar sind alle materiellen und immateriellen Investitionskosten im Zusammenhang mit der Errichtung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im In- und Ausland sowie Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (insb. Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung und Kosten für Gebäude und Grundstücke soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Auftragsforschung sowie zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen).

4.3. Nicht förderungsfähige Kosten und Projekte

- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- Kosten externer Beraterinnen / Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen / Vertragsgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- Marketingaktivitäten
- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben.
- Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten
- der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (einschließlich Vorführgeräte / -maschinen)
- Ersatzinvestitionen (d.s. Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Investitionsgüter dienen, d.h. keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen)
- Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Traktoren sowie deren Zubehör), die auch dem Transport/der Beförderung dienen
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenankauf, Marketingkosten, Personalkosten)
- Projekte, deren förderungsfähige Kosten den Betrag von EUR 2 Mio. überschreiten
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter www.awsg.at).

5. Gestaltung der Förderung

5.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss und / oder direkte operative bzw. veranlasste Unterstützung durch die aws.

5.2. Ausmaß der Förderung

5.2.1. Schutzrechtsscreening und Schutzrechtsfinanzierung

5.2.1.1. Analyse und Optimierung des Schutzrechtsportfolios und der Schutzrechtsposition des Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf die Technologieinternationalisierung

Die aws analysiert das Schutzrechtsportfolio des Antragsstellers. Dabei werden Schutzrechtslücken identifiziert und Strategien erarbeitet um das Schutzrechtsportfolio des Antragsstellers zu optimieren. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Beurteilung des Portfolios hinsichtlich einer effektiven Unterstützung der Bemühungen des Antragsstellers seine Technologie zu internationalisieren.

Diese Unterstützung durch die aws umfasst fallbezogen insbesondere:

- Technische Analyse von Schutzrechten
- Analyse des Rechts- und Familienstandes der Schutzrechte
- Bewertung der Schutzrechte hinsichtlich Schutzbreite und Durchsetzbarkeit
- Erarbeiten einer Strategie zum Aufbau eines Länderportfolios zur Anmeldung von Schutzrechten sowie Prüfung der Schutzrechtspositionen von Mitbewerbsunternehmen

Diese operative Unterstützung der aws wird in Abhängigkeit des Umfanges des Projektes in einem Meilensteinplan und durch Definition entsprechender Förderungsbarwerte festgelegt.

5.2.1.2. Beratung zu internationalen Schutzrechtsfragen, wie Anmelde- und / oder Durchsetzungsstrategien

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von maximal 100 % für Beratungsdienste externer, insbesondere lokaler, Experten im Zusammenhang mit Schutzrechtsfragen der Internationalisierung von Technologien.

Themen dieser fallbezogenen Beratung sind beispielsweise:

- Erarbeitung von Anmeldestrategien zur Anmeldung von Schutzrechten in ausgewählten Zielländern des Technologieinternationalisierungsvorhabens
- Beratung zu Durchsetzungsstrategien in ausgewählten Zielländern des Technologieinternationalisierungsvorhabens
- Beratung zu Anti-Counterfeit Maßnahmen (Bekämpfung von Produktpiraterie) in ausgewählten Zielländern des Technologieinternationalisierungsvorhabens

- Beratung zu schutzrechtlichen Themen im Rahmen eines Markteintritts in ausgewählten Zielländern des Technologieinternationalisierungsvorhabens (Freedom-to-Operate, etc.)

5.2.1.3. Finanzierung von Schutzrechtskosten

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Schutzrechten. Der Zuschuss kann nur in Kombination mit der direkten operativen Unterstützung durch die aws gewährt werden.

5.2.2. Studienförderung:

Die Förderungshöhe beträgt maximal 50 % der externen Beratungskosten, maximal jedoch EUR 100.000,-.

Im Falle der Förderung der Studie oder Beratungsdienstleistung durch einen anderen Förderungsgeber oder Förderungsgeberin kürzt sich die obige Förderung soweit, dass der Förderungsnehmer bzw. Förderungsnehmerin jedenfalls 50 % der anerkekbaren Kosten der externen Konsulenten aus eigenem trägt.

5.2.3. Pilot- und Referenzanlagen:

5.2.3.1. Zuschuss

Für Investitionen in Pilot- oder Referenzanlagen sowie für F & E Vorhaben wird ein Zuschuss von maximal 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt.

Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad der Bewertungskriterien gemäß Pkt. 4.1.3. unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen und Kumulierungsregeln.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist elektronisch auf der Website der aws zu veröffentlichen. Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen.

Alle eingereichten Förderungsanträge werden zunächst einer Formalbegutachtung (inkl. Wirtschaftlichkeitsprüfung) durch die aws unterzogen.

Die Formalbegutachtung umfasst u.a.:

- Vollständigkeit des Antrags;
- Prüfung des Antrages auf Konformität mit der Zielgruppendefinition und den thematischen Schwerpunkten des Programms
- Kein Überschreiten des maximal möglichen Förderungsspielraums für De-minimis-Förderungen (max. insgesamt EUR 200.000 innerhalb der letzten drei Jahre);

- Allgemeine Begutachtung des Antrages auf Kompatibilität mit dem relevanten geltenden internationalen und nationalen Recht;
- Wirtschaftliche Stabilität und Ausfinanzierbarkeit des Projekts (die Ertragskraft des Unternehmens/ der Forschungseinrichtung soll eine Ausfinanzierbarkeit des Projekts über den geförderten Anteil hinaus darstellen lassen):

Bei Schutzrechtsscreening und Schutzrechtsförderungen bis EUR 20.000,- erfolgt die Förderentscheidung basierend auf den Auswertungen und Empfehlungen der zuständigen aws-Experten. Ab einer Zuschuss-Förderung in Höhe von EUR 20.000,- erfolgt die Entscheidung der aws über die Förderung auf Grundlage der Empfehlung einer seitens des BMVIT nominierten Expertinnen- und Expertenkommission. Der/die Vorsitzende der Expertinnen- und Expertenkommission wird ebenfalls durch das bmvit nominiert. Die Kommissionsmitglieder übermitteln im Vorfeld zur jeweiligen Jurysitzung eine erste Projektbewertung an die aws. Die Entscheidungsfindung erfolgt im Rahmen der Sitzung der Expertinnen- und Expertenkommission mit einfacher Mehrheit und ist entsprechend zu begründen. Die Kommissionsmitglieder bekommen für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Förderungsprogramm keine finanzielle Entschädigung (einschließlich Sitzungsgelder).

Der Beurteilung der Förderungsanträge werden die Kriterien gemäß Pkt. 4.1.3. zugrunde gelegt.

Bewertungsschema:

GP	Kurzbezeichnung									
KP	Projektnummer									
Bewertungskriterien		Bewertung	Gewichtung							
Qualität des Projektes			25%							
Technisch wissenschaftliche Qualität - Innovationsgehalt, Neuigkeitsgehalt (innerbetrieblich, branchenweit, national, EU, weltweit etc.), Komplexität, klare Definition der Ziele und angemessene Methodik		2								
Qualität der Planung - Zweckmäßigkeit, klare Ziele, Arbeitsplan, Integration der Projektbeteiligten hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung, Kosteneffizienz		2								
Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele			25%							
Beitrag zu einer nachhaltigen Verbesserung des Innovationsniveaus und der Innovationsfähigkeit (inkl. F&E Aktivitäten) der Unternehmen (neue Produkte/Verfahren/Marktneuheiten, Methoden der strategischen Produktfindung) - Qualitäts- und Innovationsprung		2								
Mehrwert des Projektes in Bezug auf die strategische		2								
Eignung Förderungswerber			25%							
Machbarkeit des Projektes (Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partner im geeigneten Ausmaß)		2								
Referenzprojekte		2								
Managementfähigkeit und -kapazitäten		2								
Ökonomisches Potenzial und Verwertung			25%							
Relevanz und Nachhaltigkeit der Entwicklungen, Marktpotenzial, Zielmärkte, Verwertungsstrategien		2								
Konkreter Nutzen für das Unternehmen		2								
Die Bewertung des Projektes ist		2	100%							
1...niedrig; 2...mittel; 3...hoch										
Gesamtbewertung < 1,5 niedrig; < 2,5 mittel; >=2,5 hoch										



Jedes Kriterium ist je nach Bewertungsdimension mit 3, 2 oder 1 Punkten zu bewerten. Bei einem Score von unter 1,5 Punkten erfolgt keine Förderung.

Die Förderungsentscheidung obliegt der aws und wird auf Grundlage der Empfehlung der Expertinnen- und Expertenkommission einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen. Die Förderung erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber oder die

Förderungswerberin das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Zuschuss kann als einmaliger Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

Bei der Förderung von Studien ist grundsätzlich die Auszahlung in zwei Teilbeträgen vorgesehen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsvertrages, die Auszahlung des zweiten Teilbetrages nach Projektabschluss, Vorlage einer detaillierten der Leistungsbeschreibung entsprechenden Abrechnung inkl. entsprechender Zahlungsnachweise und Approbation des Berichtes.

Die Auszahlung des Zuschusses für Pilot- und Referenzanlagen erfolgt grundsätzlich in zwei Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag wird nach dem Nachweis der Umsetzung von zumindest 30 % der förderungsfähigen Kosten, der zweite Teilbetrag nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Gesamtprojektes ausbezahlt.

Der Nachweis zur Auszahlung des letzten Teilbetrages ist spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit gemeinsam mit dem Nachweis gemäß Pkt. 6.3.3. lit. a) und b) der Richtlinie zu erbringen.

7. Festlegung der Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Fördervereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 3 Jahren durchzuführen.

8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

10. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und / oder des Programmdokumentes abzuleiten.

11. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Februar 2017 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokumentes können ab 1. Februar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 eingebracht werden. Genehmigungen sind bis 30. Juni 2020 möglich.